

AMTSBLATT

der Stadt Frechen

o 34. Jahrgang o Ausgabetag 27.07.2020 Nr. 17

Inhaltsangabe

38/2020 Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zum Wahlausschuss am 04.08.2020

39/2020 Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten

40/2020 Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.2 F, 3. Änderung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt.



Einladung

Sitzungsnummer: 5/16.

Gremium: Wahlausschuss

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.08.2020 17:00

Sitzungsort: Sitzungssaal

Tagesordnung:

Α	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Frechen	374/16/2020
A2	Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Gemeindevertretung der Stadt Frechen	375/16/2020
A3	Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Frechen	376/16/2020
A4	Ausführungen des Wahlleiters zu wahlrechtlichen und wahlorganisatorischen Fragen – ohne Vorlage	377/16/2020
В	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.

Frechen, 23.07.2020

Uttecht

Stv. Vorsitzender

Hinweise:

- Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.
- Im Verhinderungsfall ist für eine/n Beisitzer/in des Wahlausschusses nur der/die namentlich bestellte Vertreter/in stimmberechtigt.
- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind durch den Wahlleiter zu der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses einzuladen. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Person des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden an den Kreiswahlausschuss zu richten. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen trifft der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.08.2020.
- Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet am Montag, den 27.07.2020, 18:00 Uhr. Nach Ablauf dieser Frist werden die Vorlagen um die Zulassungsempfehlung ergänzt und zur Sitzung des Wahlausschusses zugestellt.

Vorsitz: Dr. Patrick Lehmann (Allgemeiner Vertreter)

stv. Vorsitz: Jürgen Uttecht (Beigeordneter)

Schriftführung: Norbert Sester stv. Schriftführung: Stefanie Wachsmuth





Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Bitte nehmen Sie bis spätestens 31.10.2020 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, 15.07.2020

Susanne Stupp Bürgermeisterin

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs- grund
St. Audomar	01.18.05.6	Douda	1
	04.00.00.0	LZIII	
	01.33.09.6	Kühne	1
	01.33.09.7	Nicklas	1
	01.33.09.8	Maedike	1
	01.33.09.9	Markowski	1
	01.33.09.10	Luding	1
	01.33.10.4	Winter	1
	01.33.10.5	Textoris	1
	01.33.10.6	Hackenbroch	1
	01.33.10.7	Freund	1
	01.33.10.8	Gierke	1
	01.33.10.9	During	1
	01.33.10.10	Fleck	1
	01.48.15.18	Kammermeier	1
	01.48.16.1	Zych	1
	01.48.16.2	Pflüger	1
	01.48.16.3	Mirzakhanian	1
	01.48.16.4	Pibiri	1
	01.48.16.5	Calabro	1
	01.48.16.6	Wolf	1
	01.48.16.7	Stommel	1
	01.48.16.8	Kuhl	1
	01.48.16.9	Caiola	1
	01.48.16.10	Graf	1
	01.48.16.11	Dinhof	1
	01.48.16.12	Rath	1
	01.48.16.13	Staub	1
	01.48.16.14	Aichaoui	1
	01.48.16.15	Zimmer	1
	01.48.16.16	Lux	1
	01.48.16.17		1
	01.48.16.18	Lelgemann Samblowski	1
	01.40.10.10	Sambiowski	ı
	01.48.17.1	Wipperfeld	1
	01.48.17.2	Dick	1
	01.48.17.3	Falk	1
	01.48.17.4	Emmerich	1
	01.48.17.5	Gröger	1
	01.48.17.6	Michels	1
	01.48.17.7	Wieberneit	1
	01.48.17.8	Giesler	1
	01.48.17.9	Tillack	1
	01.48.17.10	Münster	1
	01.48.17.11	Friedrich	1
	01.48.17.12	Schmitz	1
	01.48.17.13	Rüttgers	1
	01.48.17.14	Kremer	1
	01.48.17.15	Lüdtke	1

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs- grund
	01.48.17.16	Schukowski	1
	01.48.17.17	Lux	1
	01.48.17.18	Erbig	1
	01.48.21.1	Knoblich	1
	01.48.21.2	Lubetzki	1
	01.48.21.3	Freude	1
	01.48.21.4	Comann	1
	01.48.21.5	Kühn	1
	01.48.21.6	Keshish	1
	01.48.21.7	Kohn	1
	01.48.21.8	Störmann	1
	01.48.21.9	Mauer	1
	01.48.21.10	Theis	1
	01.48.21.11	Roth	1
	01.48.21.12	Schiefer	1
	01.48.21.13	Moritz	1
	01.48.21.14	Mikolaszek	1
	01.48.22.1	Sommer	1
	01.48.22.2	Michels	1
	01.48.22.3	Sprank	1
	01.48.22.4	Meller	1
	01.48.22.5	Becker	1
	01.48.22.6	Porschen	1
	01.48.22.7	Oebel	1
	01.48.22.8	Bothmann	1
	01.48.22.9	Blick	1
	01.48.22.10	Keischgens	1
	01.48.22.11	Wichterich	1
	01.48.22.12	Fuhrmann	1
	01.48.22.13.	Heiden	1
	01.48.22.14	Schmidt	1
	01.48.22.15	Schilder	1
	01.48.22.16	Boelsen	1
	01.48.22.17	Weber	1
	01.48.23.1	Niedecken	1
	01.48.23.2	Nicoletti	1
	01.48.23.3	Rivkin	1
	01.48.23.4	Müller	1
	01.48.23.5	Wischmann	1
	01.48.23.6	Eschweiler	1
	01.48.23.7	Schlößer	1
	01.48.23.8	Ucan	1
	01.48.23.9	Schulz	1
	01.48.23.10	Funken	1
	01.48.23.11	Maßeling	1
	01.48.23.12	Schmitz	1
	01.48.23.13	Schmidt	1
	01.48.23.14	Wolf	1
	01.48.23.15	Wolf	1

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs- grund
	01.48.23.16	Herz	1
	01.48.23.17	Hoß	1
Evangelischer	02.03.03.1	Brandt	1
Friedhof			
Bachem	03.02.05.1	Beste	1
	03.02.05.2	Oberzier	1
	03.02.05.3	Kaminski	1
	03.02.05.4	Wittke	1
	03.02.05.5	Faßbender	1
	03.02.05.6	Kurth	1
	03.02.05.7	Exner	1
	03.02.05.8	Treskatis	1
	03.02.05.9	Wendt	1
	03.02.05.10	Groß	1
	03.02.06.4	Oberzier	1
	03.02.06.5	Gruss	1
	03.02.06.6	Schenk	1
	03.02.06.7	Jennemann	1
	03.02.06.8	Paul	1
	03.02.06.9	Schiefer	1
	03.02.06.10	Pelzer	1
	03.17.20.8	Faust	1
	03.17.20.9	Peffekoven	1
	03.17.20.10	Lundershausen	1
	03.17.20.12	Bich	1
Buschbell (alt)	04.01.17.6	Kürten	1
	04.01.17.7	Greven	1
	04.03.06.7	Hackenbroch	1
	04.03.06.8	Lux	1
	04.03.06.10	Wedel	1
	04.03.06.11	Mokry	1
	04.03.06.12	Stephainski	1
	04.03.07.1	Born	1
	04.03.07.1	Bauer	1
	04.03.07.3	Montkau /Hürtgen	1
Königsdorf-Süd	06.07.03.3	Büngener	1
godon odd	06.07.03.4	Thiemann	1
	06.07.03.5	Bügener	1
	06.07.03.6	Allert	1
	06.07.03.7	Parsiegla	1
	06.07.03.8	Heller	1
	06.07.03.9	Machowinski	1
	06.08.17.13	Rach	1
	06.08.17.14	Fisler	1

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs- grund
	06.08.17.16	Bücker	1
Königsdorf- Nord	07.02.03.6	Seidewitz	1
	07.02.03.7	Kühne	1
	07.02.03.8	Bodenhausen	1
	07.02.03.9	Berg	1
	07.02.03.10	Raab	1
	07.02.03.11	Quint	1
	07.02.03.12	Scholl	1
	07.02.04.1	Strieht	1
	07.02.04.1	Niemeyer	1
	07.02.04.2	Mäueler	1
	07.02.04.3	Brücker	1
	07.02.04.4	Heintz	1
	07.02.04.3	TIGITIZ	I
	07.10.20.1	Herty	1
	07.10.21.3	Rösgen	1
Habbelrath	08.04.13.4	Brünger	1
	08.04.13.5	Jülich	1
	08.04.13.6	Brück	1
	08.04.13.7	Pütz	1
	08.04.13.8	Stubbe	1
	08.04.13.9	Wolff	1
	08.04.14.6	Weigt	1
	08.04.14.7	Fröhling	1
	08.04.14.8	Gotthardt	1
	08.04.14.9	Peck	1
	08.04.14.10	Manweiler	1

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.2 F, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 18.2 F, 3. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

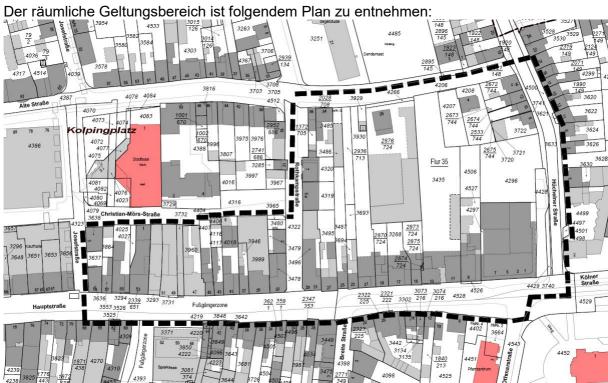


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18.2 F, 3. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann telefonisch während der Sprechzeiten unter der Nummer 02234 501 1587 erfolgen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/bebauungsplaene.php) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 23.06.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18.2 F, 3. Änderung in Kraft.

Frechen, 22.07.2020

Susanne Stupp Bürgermeisterin